



Anwaltverein Offenburg e.V.

Anwaltverein Offenburg e.V. • Franz-Ludwig-Mersy-Str. 5 • D - 77654 Offenburg

An die
Gerichte und Anwaltskanzleien
im Bezirk des Landgerichts Offenburg

Es schreibt Ihnen Rechtsanwalt:

Dr. Dirk Bischoff
Erster Vorsitzender

Franz-Ludwig-Mersy-Str. 5
D - 77654 Offenburg

Tel.: (07 81) 31001
Fax: (07 81) 43336
bischoff@anwaltverein-offenburg.de

www.anwaltverein-offenburg.de


11.09.2018

Einreichen von Schriftsätzen über das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS)

Sehr geehrte Richterinnen und Richter im LG-Bezirk Offenburg,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Anwaltverein Offenburg,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen und Kanzleien,

am 03.09.2018 hat die Bundesrechtsanwaltskammer das nach § 31a Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung einzurichtende elektronische Anwaltspostfach (beA) für alle in Deutschland zugelassenen Anwältinnen und Anwälte freigeschaltet. Jeder Anwältin und jedem Anwalt können über das beA Dokumente zurechenbar zugestellt werden. Umgekehrt können über das beA Schriftsätze eingereicht werden.

Wir alle betreten damit eine neue Stufe des elektronischen Rechtsverkehrs. Ich erhalte in diesen Tagen von Mitgliedern unseres Vereins die Information, dass teilweise die Auffassung vertreten wird, Schriftsätze über das beA müssten zu ihrer Wirksamkeit mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ausgestattet sein. Bei den bisherigen elektronischen Übermittlungswegen, z.B. beim Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), war dies in der Tat der Fall.

 Beim beA jedoch ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erforderlich. Bei Schriftsätzen, die Anwälte über das beA einreichen, genügt die einfache Signatur, also die einfache Namenswiedergabe am Textende - § 130a Abs. 3, 2. Alt.; Abs. 4 Nr. 2 ZPO.

Dies gilt aber nur dann, wenn die Anwältin oder der Anwalt das Schriftstück persönlich, also über das eigene beA einreicht. Wird das Schriftstück über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der



Kanzlei über einen Mitarbeiterzugang zum beA eines Berufsträgers übersandt, dann – aber nur dann – ist weiterhin eine qualifizierte elektronische Signatur des verantwortlichen Berufsträgers erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Bischoff
1. Vorsitzender

Auszug aus dem Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach
Ausgabe 15/2018 v. 30.08.2018:

Und was haben Sie nun vom beA?

1. Sie können mit Ihrem beA elektronische Dokumente mit wenigen Ausnahmen an alle Gerichte versenden. So sparen Sie Druck- und Portokosten. Natürlich empfangen Sie mit Ihrem beA auch elektronische Dokumente von Gerichten.
2. Wenn Sie als Anwalt unmittelbar aus dem beA die Nachricht versenden, können Sie in vielen Fällen auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten. Sie unterschreiben den Schriftsatz quasi dadurch, dass Sie als Anwalt nach Anmeldung am beA selbst auf den Button „Senden“ klicken. Dem Gericht wird in diesen Fällen ein „vertraulicher Herkunftsnachweis“ übermittelt; damit hat es die Bestätigung, dass die Nachricht von Ihnen als aktuell zugelassenem Rechtsanwalt stammt.
3. Erhalten Sie eine elektronische Zustellung durch das Gericht, dann können Sie im Regelfall ein elektronisches Empfangsbekanntnis mit dem beA generieren und an das Gericht zurücksenden. Das geht innerhalb weniger Sekunden.
4. Sie haben die Möglichkeit, auch mit Anwaltskolleginnen und -kollegen vertraulich zu kommunizieren. Auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt funktioniert über das beA.
5. Ab dem 3.9. können Sie mit dem beA wieder Mahnbescheide beantragen. Sie können also auf das Barcode-Verfahren bzw. die Nutzung des EGVP-Clients verzichten (vgl. dazu beA-Newsletter 18/2017).
6. Sie wissen ja, dass Sie seit 1.1.2017 Schutzschriften nur noch elektronisch beim Zentralen Schutzschriftenregister einreichen können. Das ist ab dem 3.9. auch wieder mit dem beA möglich (vgl. beA-Newsletter 17/2017).
7. Aufgrund des beschränkten gesetzgeberischen Auftrags ersetzt das beA allerdings keine Kanzleisoftware, kein Dokumentenmanagement-Programm oder Archiv. Hierfür müssen Sie mit Lösungen anderer Hersteller arbeiten. Die BRAK stellt diesen Herstellern aber Schnittstellen zur Anbindung von beA zur Verfügung.
8. Vielleicht erinnern Sie sich noch daran, dass wir über die Möglichkeit berichtet haben, mit Mandanten über das beA zu kommunizieren (vgl. beA-Newsletter 26/2017)? Diese Funktionalität wird es ab dem 3.9. aus Sicherheitsgründen nicht mehr geben.